

Kantonsratsbeschluss über den Verkauf der Grundstücke WILWEST und die Kompensation von Fruchtfolgefleichen im Kanton St.Gallen

vom 8. März 2026 (Stand 1. Mai 2026)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 24. September 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:²

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen verkauft die Grundstücke Nr. 760 und Nr. 762, Grundbuch Münchwilen, (Grundstücke WILWEST) nach deren rechtskräftiger Einzonung als Bauland durch die zuständigen Behörden des Kantons Thurgau zum Preis von Fr. 20'335'943.75 an den Kanton Thurgau.

² Vom Kaufpreis abgezogen werden die Kosten, die der Kanton St.Gallen für die Kompensation von Fruchtfolgefleichen im Kanton Thurgau und für die Mehrwertabgabe zu tragen hat.

Ziff. 2

¹ Die Regierung wird ermächtigt, die Einzelheiten im Sinn von Abschnitt 6 der Botschaft der Regierung vom 24. September 2024 mit dem Kanton Thurgau in einem Vorvertrag über den Verkauf der Grundstücke WILWEST zu regeln sowie nach der rechtskräftigen Einzonung der Grundstücke WILWEST den definitiven Kaufvertrag abzuschliessen und den Verkauf der Grundstücke WILWEST abzuwickeln.

1 ABl 2024-00.175.945.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 17. September 2025, in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 8. März 2026, in Vollzug ab 1. Mai 2026.

573.4

Ziff. 3

¹ Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Grundstücke WILWEST verpflichtet sich der Kanton St.Gallen, eine zusätzliche Kompensation von Fruchtfolgefleichen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen im Umfang von 47'000 m² zum Preis von höchstens Fr. 3'810'525.– vorzunehmen.

² Die zusätzlich kompensierten Fruchtfolgefleichen zählen nicht zum Kontingent an Fruchtfolgefleichen, die der Kanton St.Gallen gemäss Sachplan Fruchtfolgefleichen vom 8. Mai 2020 des Bundesamtes für Raumentwicklung³ bereitzustellen hat.

³ Die Regierung sorgt für den Vollzug der zusätzlichen Kompensation von Fruchtfolgefleichen. Sie kann den Vollzug an ihr nachgeordnete Dienststellen übertragen.

Ziff. 4

¹ Für die zusätzliche Kompensation von Fruchtfolgefleichen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen wird ein Sonderkredit von Fr. 3'810'000.– gewährt.

² Der Sonderkredit wird der Erfolgsrechnung belastet.

Ziff. 5

¹ Ziff. 3 und 4 dieses Erlasses werden hinfällig, wenn der definitive Kaufvertrag mit dem Kanton Thurgau nicht zustande kommt.

3 <https://www.are.admin.ch/are/de/home/raumentwicklung-und-raumplanung/strategie-und-planung/konzepte-und-sachplaene/sachplaene-des-bundes/sachplan-fruchtfolgefleichen-sppff.html>

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2026-012	08.03.2026	01.05.2026

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.03.2026	01.05.2026	Erlass	Grunderlass	2026-012